

25.01.88

A - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

(DSL Bank-Gesetz - DSLBG)

Zu Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 19 Satz 2 - neu -

In § 19 ist folgender Satz 2 - neu - anzufügen:

"Die Möglichkeiten der Veräußerung der Landesanteile an Dritte oder die Beteiligung eines Landes an der Teilprivatisierung bleiben unberührt."

Begründung:

§ 19 betrifft einen Sonderfall des Ausscheidens eines Landes aus der Bank. Der Regelungsgehalt der Bestimmung erschöpft sich in der Verpflichtung der Bank zur Rücknahme von Anteilen eines Landes auf dessen einseitiges Verlangen. Die aus § 23a des geltenden Gesetzes übernommene Überschrift spricht demgegenüber vom Ausscheiden eines Landes

schlechthin. Sie verdeutlicht nicht, daß andere Möglichkeiten der Aufgabe der Anteilseignerschaft von § 19 unberührt bleiben. Die Stellung eines Landes als Anteilseigner ist nicht anders, als die des Bundes und ggf. auch anderer Personen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz.

B

- 2. Der federführende Agrarausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.